

Richtlinien über die Kulturförderung des Landkreises Calw:

Präambel

Die Förderung kultureller Angebote genießt im Landkreis Calw, trotz ihres freiwilligen Charakters, seit jeher hohe Priorität. Der Landkreis Calw fördert seit vielen Jahren die Kultur und stellt hierfür jährlich erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den Landkreis selbst als auch für seine 25 Städte und Gemeinden.

Dabei wird die Kulturförderung zuallererst als Aufgabe der Städte und Gemeinden verstanden. Durch den Landkreis erfolgt eine Co-Finanzierung für Vorhaben, die den Fördergrundsätzen dieser Richtlinien entsprechen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Landkreis fördert in keinem Fall kulturelle Angebote ohne überörtliche Bezüge und ohne Mitfinanzierung durch die Gemeinden. Die Höhe der Förderung durch den Landkreis richtet sich nach der Höhe der Förderung der Gemeinde. Dies erfolgt gemäß dem unter Nr. III genannten Fördermodus.
2. Über die Förderung wird jährlich im Voraus für das Folgejahr entschieden.
3. Die Kulturförderung wird im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Fördervoraussetzungen

1. Finanziell unterstützt werden können herausragende kulturelle Veranstaltungen und Projekte mit überregionaler Bedeutung.

Überregionale Bedeutung haben Veranstaltungen, die begründet erwarten lassen, dass sie über den Landkreis und die Region hinaus in Baden-Württemberg Bekanntheit erlangen und dass über sie in den überregionalen Medien berichtet wird. Dabei handelt es sich um herausragende Veranstaltungen („Leuchttürme“), die auch touristisch bedeutend sind und die als Alleinstellungsmerkmale für den Landkreis oder Teile davon zu gelten haben.

2. Weiterhin können kulturelle Angebote unterstützt werden, die unabhängig von ihrer öffentlichen Wahrnehmung besonders erwünschte gesellschaftliche Ziele fördern.

Darunter fallen insbesondere:

- a. Besonders innovative Projekte

Besonders innovativ sind Projekte, mit denen im Landkreis und der Region auf kultureller Ebene Neuland betreten wird. Dies gilt sowohl regional als auch inhaltlich. Hierunter fallen auch Kooperationsprojekte mehrerer Träger und fachübergreifende Projekte, wie z. B. die Verbindung von Kunst/Kultur mit Technik, Sport oder Wirtschaft wie auch Projekte an außergewöhnlichen Spielorten.

- b. Veranstaltungen und Projekte zur Heimatbindung

Hierunter sind sowohl Veranstaltungen und Projekte mit dem Ziel der Heimatbindung zu verstehen als auch Veranstaltungen und Projekte zur (Heimat-) Geschichte.

c. Kulturarbeit für Kinder und Jugendliche

Der Landkreis Calw ist ein kinderfreundlicher Landkreis. Daraus ergibt sich die Förderung von Projekten mit dem Ziel, Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche erlebbar zu machen und sie dafür zu begeistern. Auch Projekte von Kindern und Jugendlichen können gefördert werden.

d. Veranstaltungen und Projekte mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration

Es können Veranstaltungen und Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und einer gelingenden gesellschaftliche Integration dienen (z.B. inklusive Angebote).

3. Die Förderung durch den Landkreis beträgt mindestens 1.000 Euro und höchstens 30.000 Euro.
4. Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis ist eine Förderung durch die Städte und/oder Gemeinden, in denen die Veranstaltung oder das Projekt stattfinden soll (kommunale Förderung). Die Förderung des Landkreises richtet sich in der Höhe nach der kommunalen Förderung, s. Nr. III.
5. Die Förderhöhe ist auf den tatsächlichen Abmangel begrenzt. Außerplanmäßige Ergebnisverbesserungen mindern die Förderung durch die Gemeinde und den Landkreis in dem gleichen Verhältnis, in dem die zugesagten Förderhöhen von Gemeinde und Landkreis zueinander stehen. (siehe unter III.1). Sofern die Gemeinde trotz Ergebnisverbesserungen an der Höhe ihrer Förderung festhält, mindern die Ergebnisverbesserungen allein die Förderung durch den Landkreis.
6. Der Antrag auf Kulturförderung muss enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Veranstalters.
 - b. Eine Darstellung der Veranstaltung oder des Projekts mit Begründung der besonderen Förderwürdigkeit nebst entsprechenden Nachweisen, Belegen oder Referenzen.
 - c. Die beantragte Fördersumme.

- d. Einen Kosten- und Finanzierungsplan.
 - e. Eine Finanzierungs- und Unterstützungszusage der Städte und Gemeinden im Landkreis, in denen die Veranstaltung bzw. das Projekt stattfinden soll, einschließlich der Angabe zur Förderhöhe. Ein Antrag, welcher keine Angaben zur Förderhöhe durch die Gemeinde enthält, kann nicht berücksichtigt werden.
 - f. Die Angabe, welche mit dem Landkreis verbundenen Einrichtungen oder Unternehmen ebenfalls um eine finanzielle Förderung gebeten wurden oder eine solche bereits zugesagt haben.
7. Über die Anträge auf Kulturförderung entscheidet der Kreistag.
 8. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nachträglich. Grundlage der Auszahlung ist die Abrechnung (mit Nachweis der tatsächlichen Förderhöhe durch die Gemeinde) und der Verwendungsnachweis, die der Veranstalter unverzüglich nach Veranstaltungsende einzureichen hat. In begründeten Ausnahmen kann die Förderung ganz oder zum Teil im Voraus ausgezahlt werden.
 9. Anträge auf Kulturförderung sind vom Veranstalter zu unterschreiben und einschließlich der zugehörigen Unterlagen bis spätestens zum 15.10. eines Jahres für Veranstaltungen/Projekte im Folgejahr beim Landratsamt Calw einzureichen.

III. Fördermodus

1. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der Förderung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in welcher die Veranstaltung oder das Projekt stattfindet. Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Fördersumme wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtsumme der Förderung durch die Städte und Gemeinden. Gemäß diesem Verteilerschlüssel (Förderquote) wird die zur Verfügung stehende Fördersumme auf die Antragsteller verteilt.

2. Es muss mindestens eine der Fördervoraussetzungen aus Nr. II 1 oder 2 vorliegen.
3. Nach der jeweiligen Veranstaltung muss durch die vorzulegende Abrechnung nachgewiesen werden, dass die Stadt / Gemeinde tatsächlich den angegebenen Förderbetrag getragen hat. Bei einer geringeren Förderung durch die Gemeinde kann der Zuschussbetrag entsprechend reduziert werden. Ein nachträglicher höherer Förderbetrag führt jedoch nicht zu einer Erhöhung des Kreiszuschusses.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung für die Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte ab dem Jahr 2017 in Kraft. Insofern treten die alten Richtlinien außer Kraft.